

---

**Vorsitz: Armenien**

### **973. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 28. April 2021 (über Videokonferenz)

Beginn: 10.00 Uhr

Unterbrechung: 13.00 Uhr

Wiederaufnahme: 15.00 Uhr

Schluss: 16.30 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter A. Papikyan

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte der Vorsitzende das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) an die technischen Modalitäten für die Durchführung von FSK-Sitzungen während der COVID19-Pandemie laut FSC.GAL/31/21 OSCE+.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG: DIE EINHALTUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

– *Vortrag von Oberst G. Martirosyan, Leiter des Zentrums für Menschenrechte und Integritätsbildung, Verteidigungsministerium von Armenien*

– *Vortrag von C. Droege, Chief Legal Officer und Leiterin der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

– *Vortrag von A. Tatoyan, Menschenrechtsverteidiger von Armenien*

Vorsitz, Oberst G. Martirosyan (FSC.DEL/139/21/Corr.1 OSCE+), C. Droege (FSC.DEL/140/21/Corr.1 OSCE+), A. Tatoyan (FSC.DEL/142/21/Corr.1), FSK-Koordinator für den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (Schweiz) (Anhang1), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien und San Marino) (FSC.DEL/138/21), Schweiz (FSC.DEL/133/21 OSCE+), Vereinigte Staaten

von Amerika (Anhang 2), Vereinigtes Königreich, Kanada, Georgien (FSC.DEL/127/21 OSCE+), Ukraine (FSC.DEL/144/21), Russische Föderation (Anhang 3), Österreich (Anhang 4), Türkei (Anhang 5), Armenien (Anhang 6), Aserbaidshon (Anhang 7)

Zur Geschäftsordnung: Aserbaidshon (Anhang 8), Vorsitz

Punkt 2 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

*Die Lage in und um die Ukraine:* Ukraine (FSC.DEL/132/21) (FSC.DEL/132/21/Add.1), Portugal – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/137/21), Vereinigte Staaten von Amerika (Anhang 9), Vereinigtes Königreich, Kanada, Russische Föderation (Anhang 10)

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Unterrichtung über die Militärübung „DEFENDER Europe 20“ und die damit verbundenen Übungen:* Vereinigte Staaten von Amerika (FSC.DEL/130/21 OSCE+), Serbien
- (b) *Vortrag über den Panzerabwehrraketenträger LAV-ATM A2 (Light Armored Vehicle – Anti-Tank Modernization):* Vereinigte Staaten von Amerika
- (c) *Unterrichtung über die Militärübung „Immediate Response 2021“:* Albanien
- (d) *Unterrichtung über die Militärübung „Brave Warrior 2021“:* Ungarn
- (e) *Treffen des informellen Freundeskreises zu Kleinwaffen und leichten Waffen und Lagerbeständen konventioneller Munition am 6. Mai 2021 über Video-konferenz (FSC.GAL/35/21 Restr.):* Vorsitz des informellen Freundeskreises zu Kleinwaffen und leichten Waffen und Lagerbeständen konventioneller Munition (Lettland)
- (f) *Weltweiter Austausch militärischer Information 2021 und Workshop zum automatisierten Datenaustausch (Automated Data) vom 27. bis 29. April 2021:* Vertreter(in) des Konfliktverhütungszentrums der OSZE
- (g) *Erklärung der Delegation Armeniens zum Hilfeersuchen Aserbaidshons:* Armenien (Anhang 11), Aserbaidshon

- (h) *Wiederaufnahme von Verifikationsaktivitäten im Mai 2021 und Unterrichtung über die Militärübung „Iron Wolf I“ vom 19. bis 30. Mai 2021 in Litauen:*  
Litauen

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 5. Mai 2021, um 10.00 Uhr über Videokonferenz

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DES FSK-KOORDINATORS FÜR DEN VERHALTENSKODEX  
ZU POLITISCH-MILITÄRISCHEN ASPEKTEN DER SICHERHEIT  
(SCHWEIZ)**

Exzellenzen,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst möchte ich den Referentinnen und Referenten für Ihre aufschlussreichen Vorträge danken. Mit Interesse habe ich festgestellt, dass der Verhaltenskodex der OSZE zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit mehrfach in ihren Hauptreferaten erwähnt wurde. Dies zeigt, dass der Verhaltenskodex – auch über 25 Jahre nach seiner Verabschiedung – nichts von seiner Bedeutung verloren hat. In meiner Eigenschaft als FSK-Koordinator für den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ergreife ich die Gelegenheit, die der heutige Sicherheitsdialog über das humanitäre Völkerrecht bietet, um zu betonen, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten mit der Verabschiedung des Verhaltenskodex im Jahr 1994 ihre Verpflichtung bekräftigt haben, die Einhaltung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten sowie dessen umfassende/allgemeine Kenntnis in ihren Gesellschaften im Allgemeinen und insbesondere in ihren Streitkräften zu fördern.

Bestimmte grundlegende Prinzipien des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sind im Verhaltenskodex enthalten. Tatsächlich geht der Kodex in mancher Hinsicht über völkerrechtlich vereinbarte Rechtsinstrumente hinaus. So bezieht sich Abschnitt VIII nicht nur auf internationale Konflikte, sondern auf bewaffnete Konflikte im Allgemeinen, unter Betonung von intrastaatlichen Normen und Verhalten, wobei Absatz 34 vorschreibt, dass alle Teilnehmerstaaten gewährleisten müssen, dass ihre Streitkräfte im Frieden und im Krieg im Einklang mit dem Völkerrecht ausgebildet, ausgerüstet und personell besetzt werden. In gleicher Weise legt Absatz 35 fest, dass Verteidigungspolitik und Militärdoktrin auch dem Völkerrecht entsprechen müssen. An anderer Stelle fordert Absatz 29 (in Abschnitt VII) die Teilnehmerstaaten dazu auf, das Bewusstsein über das humanitäre Kriegsvölkerrecht in ihren Gesellschaften und ihren Streitkräften umfangreich zu verbreiten. Der wichtigste Absatz des Kodex ist jedoch Absatz 36 (wiederum in Abschnitt VIII), der lautet:

„Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß jeder Beschluß, seine Streitkräfte mit Aufgaben der inneren Sicherheit zu betrauen, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt wird. Diese Beschlüsse werden den Streitkräften ihre Aufträge vorschreiben, wobei zu gewährleisten ist, daß diese unter der wirksamen Kontrolle durch verfassungsmäßige Organe sowie unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit erfüllt werden. In Fällen, in denen zur Erfüllung von Aufgaben der inneren Sicherheit ein Rückgriff auf Gewalt nicht vermieden werden kann, wird jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, daß der Einsatz von Gewalt gegenüber den Erfordernissen der Durchsetzung nicht unverhältnismäßig sein darf. Die Streitkräfte werden gebührend dafür Sorge tragen, Schädigungen von Zivilpersonen oder von deren Hab und Gut zu vermeiden.“

Dies ist eine besonders wichtige Bestimmung, denn sie schließt ein offensichtliches Schlupfloch in den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, wonach Staaten es vermeiden könnten, bestimmte Situationen als interne Konflikte zu bezeichnen, indem sie behaupten, es handle sich einfach um Aufgaben der inneren Sicherheit zum Zwecke der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und/oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Der Verhaltenskodex befasst sich mit diesem Problem und macht klar, dass die Anwendung von Gewalt bei allen Aufgaben der inneren Sicherheit verhältnismäßig sein muss, unabhängig davon, ob sie als interne Konflikte eingestuft sind oder nicht.

Auch über Menschenrechte hat der Verhaltenskodex etwas zu sagen. Insbesondere Absatz 37 besagt, dass die Streitkräfte nicht dazu herangezogen werden können, „um die friedliche und gesetzmäßige Ausübung von Menschen- und Bürgerrechten durch Personen als Individuen oder Vertreter von Gruppen einzuschränken oder sie ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben“. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte legt der Kodex fest, dass sie politisch neutral sein sollten; dass sie mit dem humanitären Völkerrecht und den für bewaffnete Konflikte geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen vertraut gemacht werden müssen; und dass ihnen bewusst gemacht werden muss, dass sie für ihre Handlungen persönlich verantwortlich sind. Gleichzeitig müssen ihre Bürgerrechte geschützt werden.

Schlussendlich anerkennt der Verhaltenskodex der OSZE zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit als politisch verbindliches normatives Dokument nicht nur das humanitäre Völkerrecht, indem er die Teilnehmerstaaten an ihre rechtlich verbindlichen Pflichten in internationalen und internen Konflikten erinnert, sondern betont die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu allen Zeiten zu achten und aufrechtzuerhalten – auch in Situationen, die unter der Schwelle dessen liegen, was als bewaffneter Konflikt betrachtet werden könnte. Abgesehen davon, dass er uns die Verpflichtung auferlegt, das Leben der Menschen zu schützen und während eines bewaffneten Konflikts die Zerstörung in Grenzen zu halten, setzt der Verhaltenskodex ein starkes Zeichen für Menschlichkeit und Würde, zudem wir uns 1994 alle bekannt haben. Dementsprechend kann man den Kodex mit Fug und Recht als „verstecktes Juwel“ der OSZE bezeichnen.

Danke, Exzellenzen und liebe Kolleginnen und Kollegen, für Ihre Aufmerksamkeit.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Danke, Herr Vorsitzender, für die Einberufung dieser heutigen Diskussion.

Die Vereinigten Staaten bekennen sich zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und zur Unterstützung der Bemühungen anderer Teilnehmerstaaten, die Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht zu stärken. Der Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit hat einen bedeutenden Beitrag dazu geleistet.

Wir begrüßen den Schwerpunkt der heutigen Diskussion darüber, wie Teilnehmerstaaten das durch bewaffnete Konflikte verursachte menschliche Leid so gering wie möglich halten können. Diese Bemühungen waren 1975 wichtig, was sich in der Schlussakte von Helsinki widerspiegelt. Sie waren 1994 wichtig, als die Teilnehmerstaaten den Verhaltenskodex verabschiedeten, und sie sind heute nach wie vor wichtig. Insbesondere möchten wir die Gelegenheit nutzen, die Einhaltung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten unter dem humanitären Völkerrecht, das sich mit dem Schutz von zivilen Personen befasst, zu betonen sowie die möglichst umfassende Umsetzung bewährter Verfahren, um das Risiko zu vermindern, dass Zivilpersonen bei militärischen Operationen zu Schaden kommen. In den 25 Jahren seit der Verabschiedung des Verhaltenskodex kamen bei Militäroperationen zu viele Zivilpersonen zu Schaden, sowohl im OSZE-Raum als auch darüber hinaus. Dies ist der Grund, warum die Umsetzung des Verhaltenskodex mit seiner Betonung des humanitären Völkerrechts heute nach wie vor relevant und von entscheidender Bedeutung ist.

Das humanitäre Völkerrecht beinhaltet die Verpflichtung zwischen Streitkräften und der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, was sowohl für die Partei gilt, die angreift, als auch für die Partei, die sich gegen Angriffe verteidigt. Greift sie an, darf eine Partei in einem bewaffneten Konflikt, neben anderen Anforderungen, allein militärische Ziele angreifen und muss davon absehen, Zivilpersonen oder zivile Objekte anzugreifen; sie muss von Angriffen absehen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen; und sie muss alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um das Risiko zu vermindern, dass Zivilisten und anderen Personen und Objekten, die durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind, Schaden entsteht.

Abseits von Angriffen hat eine Partei eines bewaffneten Konflikts die Verpflichtung, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte, die ihrer Kontrolle unterliegen, vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren zu schützen. Diese Vorsichtsmaßnahmen können beinhalten, davon abzusehen, innerhalb dicht bevölkerter Gebiete militärische Ziele anzulegen; Zivilpersonen und zivile Objekte aus der Umgebung militärischer Ziele zu entfernen; und Gebiete festzulegen, in denen Zivilpersonen geschützt sind.

Unserer Auffassung nach können Staaten eine Vielzahl von Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung bestehender rechtlicher Vorgaben und zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen bei Kriegshandlungen ergreifen. Dies sollte die Auflage wirksamer Programme in ihren Streitkräften beinhalten, um dabei zu helfen, die Einhaltung von Verpflichtungen unter dem humanitären Völkerrecht in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten. In unserer eigenen Praxis umfasst dies: die regelmäßige Ausbildung von Angehörigen der Streitkräfte im humanitären Völkerrecht; die rechtliche Beratung von Kommandeurinnen und Kommandeuren und anderen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in den Streitkräften zum humanitären Völkerrecht; Anweisungen, Regelungen und Verfahren zur Umsetzung von Standards nach dem humanitären Völkerrecht und die Einführung von Prozessen zur Gewährleistung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts; interne Mechanismen für die Meldung von Fällen in Bezug auf mögliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht; Beurteilungen, Untersuchungen, Nachforschungen oder andere Überprüfungen von Fällen in Bezug auf mögliche Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht; und geeignete Schritte zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und zur Verbesserung der Bemühungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten.

Obwohl ich aus Zeitgründen nicht auf alle bewährten Verfahren, die die Teilnehmerstaaten entwickelt haben, im Einzelnen eingehen kann, sei erwähnt, dass die Kommunikation mit neutralen humanitären Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und anderen entsprechenden NRO ein wichtiges bewährtes Verfahren darstellt. Wir begrüßen die heutige Teilnahme des IKRK und seine hervorragenden Beiträge zu dieser Diskussion.

Herr Vorsitzender, lassen Sie mich abschließend betonen, dass das Kriegsrecht für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von grundlegender Bedeutung ist. Wir wissen auch, dass das Kriegsrecht kein Hindernis dafür darstellt, gut und siegreich zu kämpfen. Die nötige Selbstkontrolle, um unter den Belastungen des Gefechts keine Verstöße gegen das Kriegsrecht zu begehen, ist die gleiche, die auch für den geschlossenen und siegreichen Einsatz in der Schlacht erforderlich ist. In gleicher Weise steht das Verbot von Folter und unnötiger Zerstörung nach dem Kriegsrecht im Einklang mit der Erkenntnis aus der Praxis, dass solche Handlungen nicht dazu angetan sind, die militärischen Ziele zu erreichen, sondern dabei eher hinderlich sind.

Wir freuen uns darauf, dieses wichtige Gespräch über die Stärkung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts fortzusetzen.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

wir danken dem armenischen Vorsitz dafür, dass er die Einhaltung des humanitären Völkerrechts als Thema des Sicherheitsdialogs gewählt hat. Die heute im Forum für Sicherheitskooperation (FSK) erörterten Fragen sind komplex, facettenreich und äußerst wichtig. Wir danken den geschätzten Hauptvortragenden – Arman Tatoyan, Ombudsmann Armeniens, Cordula Droege, Vertreterin des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und Oberst Gevorg Martirosyan – für ihre interessanten Vorträge.

Es ist nach wie vor oberste Priorität Russlands, dass alle an internationalen Beziehungen Beteiligten sich strikt an das humanitäre Völkerrecht halten. Die Schaffung eines Regelwerks in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht stellt eine der größten Errungenschaften des zwanzigsten Jahrhunderts dar. Menschlichkeit – auch auf dem Schlachtfeld – ist ein Merkmal des zivilisierten Verhaltens von Staaten.

Als eines der Länder, das von den zwei Weltkriegen am schwersten betroffen und im Zweiten Weltkrieg mit dem schrecklichen Phänomen des Vernichtungskriegs konfrontiert war, ist Russland ein Fürsprecher der bedingungslosen Achtung des humanitären Völkerrechts. Unser Land beteiligte sich überaus aktiv an der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949, um die damals geltenden Regeln zu überarbeiten und ein neues Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten auszuarbeiten. Russland leistete einen maßgeblichen Beitrag auf den Tagungen der Diplomatischen Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die in der Zeit von 1974 bis 1977 abgehalten und auf denen zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ausgearbeitet wurden. Die UdSSR war unter den ersten Ländern, die diese ratifizierten.

Wir sind überzeugt, dass die Verantwortung für die Verbesserung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts bei den Staaten selbst liegt. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die bestehenden Mechanismen in diesem Bereich zu stärken. Unserer Auffassung nach reichen diese Mechanismen derzeit aus und müssen nicht modernisiert werden.



Die Russische Föderation ist gegen die Schaffung rechtlich fragwürdiger Mechanismen im Bereich des humanitären Völkerrechts, die politische Ergebnisse zeitigen sollen. Diese „Mechanismen“ mit so etwas wie Ermittlungsbefugnissen oder der Möglichkeit auszustatten, jemandem völkerrechtswidrige Handlungen zuzuschreiben, ohne über die Zustimmung des betroffenen Staates oder eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verfügen, stellt einen groben Verstoß gegen den Grundsatz der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten dar. Auch die Schaffung von „Attributionsmechanismen“ im Rahmen verschiedener internationaler Organisationen, die nicht über das entsprechende Mandat verfügen, ist nicht hinnehmbar.

Wir sind der Meinung, dass jedwede Aktivitäten zur Ermittlung über Verletzungen des humanitären Völkerrechts, zur Zuschreibung von Verantwortung und zur Verhängung von Strafen in erster Linie von den zuständigen Behörden des Staates, dem der Täter angehört, oder des Staates, auf dessen Gebiet die Verletzungen begangen wurden, durchgeführt werden sollten. In diesem Zusammenhang sollte der Fokus auf Bedrohungen gelegt werden, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, die einer terroristischen Ideologie anhängen.

Herr Vorsitzender,

wir begrüßen die Tatsache, dass die heutige Diskussion im Einklang mit dem Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit verläuft. Seine Ziele und Grundsätze haben auch über ein Vierteljahrhundert nach seiner Verabschiedung nichts an Bedeutung verloren. Mit der Verabschiedung dieses Dokuments auf dem Gipfeltreffen der KSZE in Budapest 1994 kamen die Teilnehmerstaaten überein, ihre innerstaatlichen politisch-militärischen Mechanismen zu reformieren und international vereinbarte Grundsätze in ihrer Außen- und Innenpolitik anzuwenden.

Wir sind jedoch nach wie vor besorgt über die gelegentlichen Versuche, die Bestimmungen des Kodex einseitig auszulegen und selektiv anzuwenden, darunter jene in Bezug auf die humanitären Aspekte der Sicherheit. Wir gehen davon aus, dass wir im Rahmen der bevorstehenden Jährlichen Diskussion über die Umsetzung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit im Juni Gelegenheit haben werden, dies eingehender zu erörtern.

Herr Vorsitzender,

die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Ostukraine gibt Anlass zu tiefer Besorgnis. Auch nach sieben Jahren des Konflikts im Donbass konnte immer noch keine dauerhafte Waffenruhe erreicht werden. Der enorme Verlust an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Fälle von Übergriffen und Folter durch die ukrainischen Sicherheitskräfte sind in Berichten maßgeblicher internationaler Organisationen festgehalten worden. In Beantwortung der Fragen im Konzeptpapier für die heutige Sitzung müssen wir feststellen, dass im vorliegenden Fall die Berichterstattung an die internationale Gemeinschaft über massive Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch die ukrainische Regierung weder die ukrainischen Behörden zu einem grundsätzlichen Politikwechsel noch die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu bewogen haben, ihren Einfluss auf jene geltend zu machen, die dieses Recht verletzen.

Als einer der Vermittler im Friedensprozess betont Russland, dass die ukrainische Regierung die unmenschliche sozioökonomische Blockade des Donbass sobald als möglich aufheben muss. Alle Verpflichtungen der Ukraine aus den Minsker Vereinbarungen müssen erfüllt werden. Politische und sicherheitspolitische Maßnahmen sind eng miteinander verknüpft und sollten gleichzeitig umgesetzt werden. Ohne eine Lösung der politischen Fragen ist eine umfassende Beilegung der Krise in der Ukraine unmöglich. Wir betonen die direkte Verantwortung der ukrainischen Regierung für die praktische Umsetzung des Minsker Maßnahmenpakets und der auf dem Gipfeltreffen im „Normandie-Format“ am 9. Dezember 2019 in Paris erteilten Vorgaben.

Herr Vorsitzender,

wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Bestimmungen der Erklärungen der Staats- und Regierungschefs von Russland, Aserbaidschan und Armenien vom 9. November 2020 und 11. Januar 2021 konsequent umgesetzt werden. Im Einklang mit den erzielten Vereinbarungen, werden die ausgerufenen Waffenruhe und die Beendigung aller militärischer Aktivitäten in Bergkarabach entlang der gesamten Kontaktlinie vollständig verwirklicht und zuverlässig durch das dort stationierte russische Friedenskontingente überwacht.

Mit Hilfe dieses Friedenskontingents sind seit 14. November 2020 bereits 52 700 Flüchtlinge an ihren ständigen Wohnsitz in Bergkarabach zurückgekehrt. In Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern des IKRK hilft das Kontingent bei der Auffindung und Übergabe der Leichen jener, die im Laufe der Kampfhandlungen getötet wurden. Eine Stelle wurde eingerichtet, die Informationen über Beteiligte am Konflikt und Vermisste erfasst. Im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarungen haben Pioniereinheiten des russischen Friedenskontingents über 1 970 Hektar Land, 612 Kilometer Straße und 17 070 Häuser und soziale Einrichtungen von Minen geräumt und 25 556 Sprengkörper gefunden und entschärft. Die Stromversorgung von Bergkarabach wurde vollständig wiederhergestellt, so auch die Wärme- und Gasversorgung für die Häuser in der Region. Diese wichtige humanitäre Arbeit wird fortgesetzt.

Zusammenfassend möchten wir unsere Bereitschaft zur Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit bei Fragen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht bekräftigen. Wir sehen der praktischen Umsetzung seiner Normen und Grundsätze für staatliches Handeln in einem breiteren internationalen Kontext erwartungsvoll entgegen.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ÖSTERREICHS**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Österreich schließt sich der Erklärung im Namen der Europäischen Union vollinhaltlich an. Da jedoch Oberst Martirosyan Österreich in seinem Vortrag erwähnt hat, erlauben Sie mir, einige Bemerkungen aus nationaler Perspektive hinzuzufügen.

Wir sind dem armenischen Vorsitz des Forums für Sicherheitskooperation dankbar, dass er das Thema der Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf die Tagesordnung des heutigen Sicherheitsdialogs gesetzt hat, und wir danken den Vortragenden für ihre anregenden Ausführungen.

Österreich ist der Auffassung, dass die Steigerung des Bewusstseins und die Ausbildung des Militärpersonals sowie der breiten Öffentlichkeit im Bereich des humanitären Völkerrechts und damit verbundener Aspekte wesentlich für dessen Durchsetzung ist. Zusammen mit anderen Teilnehmerstaaten fördert Österreich beharrlich die Umsetzung des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, mit dem Schwerpunkt auf der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte.

Das Kooperationsprogramm der OSZE für Armenien sieht eine projektbezogene Zusammenarbeit in allen drei Dimensionen, in denen die OSZE tätig ist, vor. Ein Schwerpunkt des Programms besteht genau darin, die Stärkung der demokratischen Kontrolle und Aufsicht des Sicherheitssektors zu fördern.

Im Rahmen unserer Bemühungen zur Steigerung des Bewusstseins für den Verhaltenskodex im OSZE-Raum stehen wir regelmäßig in Kontakt mit dem Zentrum für Menschenrechte und Integritätsbildung im Verteidigungsministerium Armeniens. Insbesondere erörtern wir mit dem Zentrum weitere Möglichkeiten zur Befassung mit bestimmten Fragen in Bezug auf die Menschenrechte der Angehörigen der Streitkräfte.

Ich ersuche höflich um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages. Danke, Herr Vorsitzender.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER TÜRKEI**

Herr Vorsitzender,

das humanitäre Völkerrecht bietet ein wichtiges Instrumentarium, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte abzuschwächen. In dieser Hinsicht sind die Genfer Konventionen nun seit über 70 Jahren eines der wichtigsten Rechtsinstrumente.

Die Türkei ist seit 1954 Vertragsstaat der vier Genfer Konventionen (von 1949).

Die türkischen Behörden haben seitdem verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die vollständige Einhaltung und Umsetzung dieser Konventionen sicherzustellen.

So erhalten zum Beispiel türkische Militärangehörige, die als juristische Berater dienen, eine spezielle Ausbildung im humanitären Völkerrecht.

Das Militärpersonal nimmt an Ausbildungsprogrammen zum humanitären Völkerrecht und verwandten Fächern teil.

Wissenschaftliche Einrichtungen der Universität für Nationale Verteidigung bieten verschiedene Ausbildungsaktivitäten und wissenschaftliche Programme an, wie einen Masterstudiengang über das Kriegsrecht und bewaffnete Konflikte.

Die türkischen Behörden veranstalten auch Ausbildungsaktivitäten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus anderen Ländern offenstehen. Das Ausbildungszentrum „Partnerschaft für den Frieden“, das 1998 unter dem Türkischen Generalstab gegründet wurde, bietet zum Beispiel jährliche Kurse über das Recht der bewaffneten Konflikte an. Der neueste Kurs findet diese Woche statt.

Das Ausbildungszentrum „Partnerschaft für den Frieden“ bietet seit November 2019 auch einen Kurs über Genderbewusstsein in Friedensunterstützungsmissionen an.

Herr Vorsitzender,

in Beantwortung der Leitfragen im Konzeptpapier für den heutigen Sicherheitsdialog (FSC.DEL/124/21) möchten wir betonen, dass die Konzentration auf die Verhütung und Bekämpfung der tieferen Ursachen von Konflikten ganz oben auf unserer Agenda stehen sollten. Verschiedene Aspekte stehen im Zusammenhang mit diesem Bemühen.

Der wirksamste Weg zum Schutz von Zivilpersonen besteht darin, den Ausbruch, die Eskalation, die Fortsetzung und das Wiederauftreten von bewaffneten Konflikten zu verhüten.

Wir verfügen über geeignete Werkzeuge, um die Herausforderungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bewältigen.

Wir sollten dementsprechend handeln und unsere rechtlichen und politischen Verpflichtungen in die Praxis umsetzen.

Zunächst muss die uneingeschränkte Achtung der Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Teilnehmerstaats das oberste Grundprinzip sein.

Ein zweiter wichtiger Aspekt hat mit der Bekämpfung des Terrorismus zu tun. Leider scheitern gewisse OSZE-Teilnehmerstaaten angesichts terroristischer Bedrohungen bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen. Wir müssen Wege prüfen, wie wir unseren gemeinsamen Kampf gegen dieses Übel in all seinen Arten und Erscheinungsformen weiter verbessern und koordinieren können. Jegliche selektive Herangehensweise in Bezug auf terroristische Organisationen sollte vermieden werden. Terroristische Organisationen sind besonders geschickt darin, rechtliche Schlupflöcher auszunutzen. Alle Staaten müssen in Bezug auf terroristische Propaganda, die Anwerbung durch terroristische Organisationen und deren Finanzaktivitäten wachsam sein.

Ein dritter Aspekt betrifft die traurige Tatsache, dass es derzeit über 26 Millionen Flüchtlinge weltweit gibt – die teilweise auf interne Auseinandersetzungen in den einzelnen Ländern und teilweise auf bewaffnete Angriffe zurückzuführen sind.

Frauen und Kinder leiden in humanitären Krisen nach wie vor am meisten. Alleine die Türkei bietet vier Millionen Menschen Schutz, die durch bewaffnete Konflikte vertrieben wurden. Die internationale Gemeinschaft ist verpflichtet zu helfen, diese Last zu teilen. Rechtliche Verpflichtungen sollten von allen Staaten vollständig umgesetzt werden. Inhumane Maßnahmen, wie das Zurückdrängen von Flüchtlingen, sollten verhindert werden. Es ist besorgniserregend zu sehen, dass einige Staaten, die sich häufig als Meister des humanitären Völkerrechts gerieren, in tiefes Schweigen verfallen, wenn es um Flüchtlinge geht. Solch zweierlei Maß ist sehr enttäuschend.

Zu guter Letzt betonen wir, dass die Umsetzung anderer ergänzender Elemente des humanitären Völkerrechts – wie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) oder das Übereinkommen über Antipersonenminen (Übereinkommen von Ottawa) (1997) – gefördert werden sollte. Das Vorhandensein von Minen in der Ukraine zum Beispiel stellt eine Gefahr für die Zivilbevölkerung dar. Die Minen, die während der Besatzung bestimmter

Gebiete Aserbaidshans gelegt wurden, stellen eine ähnliche Bedrohung dar. Eine Minenräumung durch die internationale Gemeinschaft ist sowohl in der Ukraine als auch in Aserbaidshan dringend erforderlich.

Herr Vorsitzender,

abschließend möchte ich daran erinnern, dass die Tätigkeit als Vorsitz des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) ein hohes Verantwortungsbewusstsein sowie größtmögliche Wachsamkeit, Neutralität und Unparteilichkeit gegenüber allen Teilnehmerstaaten erfordert.

Bedeutende Fortschritte bei vielen Themen im Bereich des FSK erfordern eine professionelle und verantwortungsvolle Herangehensweise.

Ich ersuche höflich um Aufnahme meiner Erklärung als Anhang in das Journal des Tages.

Danke.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ARMENIENS**

Herr Vorsitzender,

heute haben wir ein weiteres Beispiel für die Angriffe gegen den Menschenrechtsverteidiger Armeniens erlebt, wie sie in jüngster Zeit von den aserbaidischen Medien und Mitgliedern des aserbaidischen Parlaments aktiv gefördert wurden. Von einem Land, das Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen aufgrund politisch motivierter Anschuldigungen inhaftiert, und in dem die Menschenrechtsverteidigerin die offizielle antiarmenische Politik ihrer Regierung unterstützt, ist diese Reaktion durchaus zu erwarten.

Der Menschenrechtsverteidiger Armeniens präsentierte lediglich einige wenige Beispiele für die abscheulichen Verbrechen und Gräueltaten, die von den aserbaidischen Streitkräften während des Angriffskriegs gegen Arzach und dessen Bevölkerung begangen wurden. Gezielte Angriffe auf die zivile Bevölkerung und Infrastruktur; der Einsatz von Streumunition und chemischen Waffen, ballistischen Raketen, großkalibriger Artillerie und Luftfahrzeugen, darunter unbemannte Luftfahrzeuge; Fälle von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von Kriegsgefangenen und gefangen genommenen Zivilpersonen; öffentliche Hinrichtungen, Enthauptungen und Ermordungen; und die Verstümmelung und Schändung von Leichen – das sind nur einige wenige Beispiele der Kriegsverbrechen, die von Aserbaidisch begangen wurden. Und ich glaube, wir müssen dem geschätzten Menschenrechtsverteidiger Armeniens sogar noch für die von ihm geübte Zurückhaltung danken, als er die Umsetzung des humanitären Völkerrechts in unserer Region angesprochen hat. Da ich um seine unermüdlichen Anstrengungen zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte in Armenien weiß, kann ich mit Fug und Recht behaupten, dass A. Tatoyan jedem Land im OSZE-Raum als Vorbild dienen könnte, wenn es darum geht, als ehrlicher Vermittler zwischen der Gesellschaft und der Regierung zu fungieren.

Herr Vorsitzender,

selbstverständlich versuchen Täter immer, ihre Verbrechen zu verschleiern, doch wir haben zu unserem tiefen Bedauern festgestellt, dass sich auch einige andere Teilnehmerstaaten entschieden haben, diesen Weg einzuschlagen.

Danke. Ich bitte Sie, diese Erklärung dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ASERBAIDSCHANS**

Herr Vorsitzender,

die Delegation Aserbaidshans begrüßt, dass der heutige Sicherheitsdialog zum Thema der Einhaltung des humanitären Völkerrechts einberufen wurde. Die außerordentliche Bedeutung dieses Themas ist angesichts der unverminderten Notwendigkeit, den angemessenen Schutz von Nichtkombattantinnen und -kombattanten im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten sicherzustellen, nicht zu übersehen. Die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und seiner Eckpfeiler – der Genfer Konventionen von 1949 – ist auch wesentliche Voraussetzung, um das übergeordnete Ziel von Frieden und Sicherheit zu erreichen.

Aserbaidshan kennt den Wert und die Bedeutung des humanitären Völkerrechts nur zu gut angesichts des jüngst beendeten, drei Jahrzehnte währenden Konflikts und der Besetzung seiner Gebiete durch Armenien, die der aserbaidshanischen Zivilbevölkerung enormes Leid zugefügt haben. Seitdem der Krieg von Armenien in den frühen 1990er-Jahren losgetreten wurde, war Armenien bis zum Ende des Konflikts letztes Jahr für anhaltende, ungeheuerliche Verletzungen des humanitären Völkerrechts und zahlreiche Kriegsverbrechen verantwortlich, begangen von Armenien selbst, seinen Vertreterinnen und Vertretern und Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie denjenigen, die in den aserbaidshanischen Gebieten deren Befehl und Kontrolle unterstanden. Diese Verbrechen umfassen: die Tötung und Verwundung von Zivilpersonen; massive Zerstörung und Inbesitznahme zivilen Eigentums; die Misshandlung von Gefangenen und Kriegsgefangenen; Geiselnahmen; ethnische Säuberungen, Zwangsvertreibung und Veränderung des Charakters der besetzten Gebiete; die Ausbeutung natürlicher Ressourcen; die Zerstörung von Kulturerbe; und die Schädigung der Umwelt.

Infolge des Krieges in den 1990er-Jahren gelten 3 890 Aserbaidshanerinnen und Aserbaidshaner als vermisst, und ihr Schicksal ist nach wie vor ungeklärt. Unter diesen Vermissten sind 3 171 Soldaten und 719 Zivilpersonen, darunter 71 Kinder, 267 Frauen und 326 ältere Menschen. Laut den Zeugenaussagen von 1 480 ehemaligen aserbaidshanischen Kriegsgefangenen wurden die aserbaidshanischen Kriegsgefangenen unter schwerwiegender Verletzung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Konventionen von 1949, gefoltert, misshandelt und unter erniedrigenden Bedingungen festgehalten. Im Rahmen



strafrechtlicher Ermittlungen wurde 35 Personen die Verantwortung für die erniedrigende Behandlung und Folterung der aserbaidischen Kriegsgefangenen und anderen festgehaltenen Personen nachgewiesen.

Die Verantwortlichkeit Armeniens ist sowohl im allgemeinen Völkerrecht als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention begründet und geht mit rechtlichen Konsequenzen einher, unter anderem in Form der Verpflichtung, volle Entschädigung für die entstandenen Schäden zu leisten. Außerdem sind die Täterinnen und Täter auch individuell strafrechtlich verantwortlich für diese Verbrechen. Dass die Betroffenen zur Verantwortung gezogen werden, muss für sie eine unvermeidbare Folge der begangenen Verbrechen sein. Dies ist auch ein wichtiges Präventionsinstrument und eine wesentliche Voraussetzung auf dem Weg zur echten Versöhnung.

Um sich gegen eine weitere Angriffshandlung und die Besetzung der aserbaidischen Gebiete durch Armenien zur Wehr zu setzen, setzte Aserbaidschan am 27. September 2020 unter Ausübung seines naturgegebenen Rechts auf Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen eine Gegenoffensive in Gang. Der aserbaidische Einsatz erfolgte ausschließlich auf eigenem Boden und diente dem Schutz seiner Zivilbevölkerung, der Befreiung der besetzten Gebiete und der Ermöglichung der Rückkehr hunderttausender Binnenvertriebener in ihre Heimstätten und auf ihren Grund in Würde und Sicherheit. Infolge der Gegenoffensive wurden über 300 Städte, Ortschaften und Dörfer in Aserbaidschan von der Besetzung befreit und Armenien zum Frieden gezwungen.

Es muss betont werden, dass im Laufe des 44-tägigen Kriegs letztes Jahr die aserbaidische Seite alle notwendigen Maßnahmen ergriff, um sicherzustellen, dass ihre Streitkräfte ihre Aufgaben in vollem Einklang mit dem humanitären Völkerrecht einschließlich der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle ausüben. Von den Anfängen der Gegenoffensive an wurde erklärt, dass die Streitkräfte Aserbaidschans nur militärische Objekte angreifen würden und dass in den ehemals besetzten Gebieten ansässige Zivilpersonen sowie dortige zivile Infrastruktur unter keinen Umständen ins Visier genommen würden. Im Gegensatz zu Armenien befolgte Aserbaidschan strikt den wichtigen Grundsatz der Unterscheidung zwischen Zivilpersonen einerseits und Kombattantinnen und Kombattanten andererseits sowie, zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten und achtete seine Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht. In dieser Zeit hat Aserbaidschan auch aktiv mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zusammengearbeitet, um die Durchführung verschiedener humanitärer Maßnahmen zu erleichtern, auch im Rahmen von humanitären Waffenruhen, die von Armenien kurz nach ihrem Inkrafttreten gebrochen wurden. Aserbaidschan hat auch einseitige humanitäre Schritte unternommen, wie die Überführung der sterblichen Überreste armenischer Militärangehöriger über einen vorab vereinbarten Korridor nach Armenien unter Vermittlung des IKRK.

Vor diesem Hintergrund mobilisierte Armenien, in Anlehnung an die grässlichen Methoden der Kriegsführung, die es in den frühen 1990er-Jahren eingesetzt hatte, unter Beteiligung von Söldnerinnen und Söldnern und ausländischen terroristischen Kämpferinnen und Kämpfern alle seine Ressourcen, um Zivilpersonen ins Visier zu nehmen, und verursachte wahllose und unverhältnismäßige Schäden an Städten, Ortschaften und Dörfern in Aserbaidschan. Zielgerichtete, systematische und unterschiedslose Angriffe der armenischen Streitkräfte gegen dicht besiedelte zivile Gebiete in Aserbaidschan, die

außerhalb der ehemaligen Kampfzone lagen, forderten eine große Anzahl von Opfern unter Zivilpersonen und führten zur großflächigen Zerstörung ziviler Infrastruktur. Die armenischen Streitkräfte haben wiederholt verbotene Streumunition und mit weißem Phosphor gefüllte Geschosse, verschiedene Raketen, darunter Smertsch-Raketen mit Streumunition, Smertsch-Mehrfachraketenwerfer, Scud-B-Raketen sowie Iskander-M-Raketen, bei ihren Angriffen gegen besiedelte zivile Gebiete eingesetzt.

Gandscha, die zweitgrößte Stadt Aserbaidschans, wurde dreimal getroffen. Zwei dieser Schläge, am 11. und 17. Oktober, erfolgten unter Einsatz ballistischer Scud-Raketen, nach der Ausrufung der humanitären Waffenruhe. Die Folgen dieser Angriffe waren verheerend, sie kosteten 25 Zivilpersonen das Leben, darunter Frauen, Kinder und Kleinkinder; mehr als 84 Zivilpersonen wurden verletzt, viele Wohnhäuser und andere zivile Einrichtungen wurden zerstört oder beschädigt. Die nächtlichen Angriffe auf Gandscha mit ballistischen Raketen von solch hoher Zerstörungskraft und Präzision zeugen zweifellos davon, dass dies ein von langer Hand geplanter absichtlicher Schlag war, der möglichst viele zivile Opfer fordern sollte.

Am 27. und 28. Oktober 2020, griff Armenien den Bezirk Barda und daraufhin die Stadt Barda unter Einsatz von mit Streumunition bestückten 300-mm-Smertsch-Raketen und Smertsch-Mehrfachraketenwerfern an. Dieser Angriff – der tödlichste einzelne Angriff auf zivile Gebiete in Aserbaidschan im Laufe des Krieges im letzten Jahr – forderte 26 Todesopfer unter der Zivilbevölkerung, darunter auch Kinder, 82 Zivilpersonen wurden schwer verletzt. Die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Michelle Bachelet hat die Folgen des Angriffs auf Barda am 28. Oktober als „größten Verlust an Menschenleben bei einem einzelnen Angriff“ bezeichnet und auch festgestellt, „dass die Raketen, die von armenischen Kräften aus Bergkarabach abgefeuert worden sein sollen, Berichten zufolge Streumunition enthielten“.

Insgesamt wurden infolge der unmittelbaren und wahllosen Angriffe, die von den Streitkräften Armeniens vom 27. September bis 10. November 2020 durchgeführt wurden, 101 aserbaidische Zivilpersonen, darunter 12 Kinder, getötet, 423 Zivilpersonen wurden verwundet, fast 84 000 Menschen wurden gezwungen, ihre Heimstätten zu verlassen, und über 4 300 Privathäuser und Wohnblöcke sowie 548 weitere zivile Objekte wurden entweder zerstört oder beschädigt. Sogar Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen, Rettungswagen, Schulen, Kindergärten, religiöse Stätten, kulturelle Denkmäler und Friedhöfe wurden nicht verschont.

Mit diesen abscheulichen Angriffen missachtete Armenien das wichtige Prinzip der Unterscheidung zwischen Militär und Zivilbevölkerung, das ein Kernstück des *ius in bello* und des humanitären Völkerrechts im Allgemeinen darstellt. Die vorsätzlichen, systematischen und unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte durch die armenischen Streitkräfte stellten eine klare und grobe Verletzung des humanitären Völkerrechts dar – einschließlich der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle – und waren als Kriegsverbrechen einzustufen.

Ferner kamen nach dem Ende des Krieges letztes Jahr Informationen über den Einsatz von Iskander-M-Raketen durch die armenischen Streitkräfte gegen Aserbaidschan ans Licht. Am 15. März 2021 fand der aserbaidische nationale Minenräumdienst bei Minenräumeinsätzen in den befreiten Gebieten von Aserbaidschan Trümmer zweier zur Wirkung

gelangter Raketen in der Stadt Schuscha, die, wie die Überprüfung der eindeutigen Identifikationsnummer auf den Überresten und weitere Ermittlungen ergaben, zu nicht für die Ausfuhr bestimmten Iskander-M-Raketen gehörten. Zuvor hatten hochrangige Repräsentantinnen und Repräsentanten Armeniens, darunter auch der armenische Ministerpräsident N. Paschinjan, den Einsatz von Iskander-Raketen gegen Aserbaidtschan öffentlich eingeräumt.

Angesichts der Bilanz der Angriffe Armeniens auf zivile Gebiete in Aserbaidtschan und die fortgesetzte Androhung, Gewalt gegen aserbaidtschanische zivile Infrastruktur anzuwenden, sind wir besorgt, dass die Stimmung nach der Niederlage im 44-tägigen Krieg in Armenien das Land dazu verleiten könnte, erneut ballistische Raketen gegen Aserbaidtschan einzusetzen, um die Lage zu destabilisieren und die Aussicht auf Frieden in der Region zu untergraben. Daher fordern wir die internationale Gemeinschaft einschließlich der OSZE auf, den Einsatz von ballistischen Raketen gegen zivile Objekte durch Armenien sowie die unverantwortliche und provozierende Politik und die aggressiven Handlungen dieses Landes, die den regionalen Frieden und die Sicherheit in der Region gefährden, auf das Schärfste zu verurteilen, ihre ernsthafte Besorgnis über die bedauerliche Tatsache des illegalen Transfers oder des Schmuggels einer tödlichen Waffe dieses Typs zum Ausdruck zu bringen und politischen Druck auf Armenien auszuüben, damit es alle Einzelheiten des Einsatzes von Iskander-M-Raketen gegen Aserbaidtschan offenlegt.

Herr Vorsitzender,

neben der Bombardierung ziviler Gebiete in Aserbaidtschan während des Krieges im letzten Jahr beging Armenien weitere gravierende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter der Einsatz von Kindersoldatinnen und -soldaten und die Nutzung von Kindergarten- und Schulgebäuden für militärische Zwecke. Es gab auch mehrere Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen und Misshandlungen aserbaidtschanischer Kriegsgefangener sowie der Schändung und Verstümmelung von Leichen durch armenische Militärangehörige. Dies ist durch zahlreiche Beweise belegt, darunter Videomaterial, das in den sozialen Medien im großen Stil verbreitet wurde und die Misshandlung von aserbaidtschanischen Kriegsgefangenen durch die armenischen Streitkräfte zeigt.

Alle aserbaidtschanischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die zuvor in Armenien inhaftiert worden waren und nach Aserbaidtschan zurückkehrten, wurden einer forensisch-medizinischen Untersuchung unterzogen und über ihre Haftbedingungen befragt. Expertengutachten, individuelle Aussagen und anderes Material bestätigten, dass die große Mehrheit der Gefangenen körperlicher Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt war. Im Gegensatz zu Aserbaidtschan, das strafrechtliche Untersuchungen gegen seine Militärangehörigen eingeleitet hat, die mutmaßlich mit Übergriffen zu tun haben, hat es die armenische Regierung trotz wiederholter Ersuchen abgelehnt, Fälle von Folter und unmenschlicher Behandlung durch seine Militärangehörigen zu untersuchen.

Die von den Staats- und Regierungschefs Armeniens, Aserbaidtschans und Russlands unterzeichnete trilaterale Erklärung vom 10. November 2020 hat dem Konflikt ein Ende gesetzt und vereinbarte Parameter zur Schaffung eines dauerhaften Friedens in der Region festgelegt. Humanitäre Maßnahmen werden im Einklang mit Artikel 8 der Erklärung durchgeführt, der den Austausch von Kriegsgefangenen und anderen Inhaftierten sowie der sterblichen Überreste der gefallenen Militärangehörigen vorsieht.

In Übereinstimmung mit der trilateralen Erklärung und gemäß seinen Verpflichtungen erleichterte Aserbaidschan die Herausgabe seiner gefallenen Militärangehörigen an die armenische Seite. Im Zuge der Sucheinsätze, die in der ehemaligen Kampfzone durchgeführt wurden, wurden 1 500 Leichen armenischer Militärangehöriger gefunden und der armenischen Seite übergeben. Wir ermutigen Armenien, gleichermaßen Informationen über den Verbleib der sterblichen Überreste gefallener aserbaidisch- armenischer Militärangehöriger offenzulegen. Letzten Informationen zufolge werden 24 aserbaidisch- armenische Militär- angehörige infolge des Krieges im letzten Jahr weiterhin vermisst.

In weiterer Erfüllung der Bestimmungen der trilateralen Erklärung hat Aserbaidschan alle armenischen Kriegsgefangenen nach Armenien überführt. Entgegen den haltlosen Anschuldigungen Armeniens hält Aserbaidschan derzeit keine Gefangenen fest, die nach dem humanitären Völkerrecht als Kriegsgefangene eingestuft werden.

In der Haft wurden den armenischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen regelmäßige Besuche durch Vertreterinnen und Vertreter des IKRK und Videoanrufe mit Familienmitgliedern ermöglicht. Darüber hinaus überprüften Vertreterinnen und Vertreter des Büros des Ombudsmanns der Republik Aserbaidschan regelmäßig die Haftbedingungen der armenischen Kriegsgefangenen durch Besuche an ihren Haftorten.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass eine aus 62 armenischen Militärangehörigen bestehende Sabotagegruppe Ende November 2020 nach der Unterzeichnung der trilateralen Erklärung und somit nach dem Ende der Kampfhandlungen in das Hoheitsgebiet Aserbaidschans verlegt wurde. Die Gruppe wurde Ende November im aserbaidisch- armenischen Bezirk Latschin eingesetzt, bevor dieser am 1. Dezember 2020 gemäß der trilateralen Erklärung unter aserbaidisch- armenische Kontrolle zurückkehrte. Sie drang tief in das Hoheits- gebiet Aserbaidschans vor und beging eine Reihe von Terrorangriffen auf aserbaidisch- armenische Militärangehörige und Zivilpersonen in den befreiten Gebieten des Bezirks Xocavend, in deren Folge fünf Soldaten und eine Zivilperson getötet wurden. Die Gruppe wurde im Zuge einer gemeinsamen Antiterror-Operation des Staatlichen Sicherheitsdienstes und des Ministeriums für Verteidigung Aserbaidschans festgenommen.

Diejenigen, die von Armenien in aserbaidisch- armenisches Hoheitsgebiet entsandt wurden, um nach der Unterzeichnung der trilateralen Erklärung Sabotageakte und terroristische Aktivitäten zu verüben, sind keine Kriegsgefangenen nach dem humanitären Völkerrecht und können nicht als solche betrachtet werden – sie haben sich nach dem Strafrecht der Republik Aserbaidschan zu verantworten. Diese Gefangenen werden unter voller Achtung ihrer Würde und Menschenrechte im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und aserbaidisch- armenischem Recht behandelt. Wir fordern Armenien auf, seine vergeblichen Ver- suche aufzugeben, Tatsachen zu verzerren und Informationen über Umstände und Gründe der Inhaftierung der Mitglieder der erwähnten Sabotagegruppe durch Aserbaidschan falsch darzustellen, indem es für diese unzutreffenderweise den Status von Kriegsgefangenen reklamiert und Aserbaidschan fälschlich der Missachtung seiner Verpflichtungen beschuldigt.

Es sei erwähnt, dass Aserbaidschan die notwendigen Voraussetzungen für die humanitären Aktivitäten der russischen Friedenstruppen und der entsprechenden russischen Behörden in der Einsatzzone der Friedenstruppen geschaffen hat. Zum Beispiel wurden Transportwege zur Beförderung von Gütern und der nötigen Ausrüstung in die Einsatzzone

der Friedenstruppen festgelegt und ihre Nutzung ermöglicht. Gleichzeitig möchten wir daran erinnern, dass humanitäre Aktivitäten durch internationale Organisationen und andere Körperschaften und Einrichtungen entsprechend den Prinzipien der Neutralität, Unparteilichkeit und Zustimmung des betroffenen Landes bei uneingeschränkter Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und nationalen Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollten, wie in den Leitprinzipien für humanitäre Hilfe bekräftigt, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch ihre Resolution 46/182 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1991 verabschiedet wurden.

Wir möchten auch auf einen weiteren Bereich aufmerksam machen, in dem Armenien das humanitäre Völkerrecht grob verletzt. Während der fast drei Jahrzehnte der Besetzung aserbaidchanischer Gebiete sowie während seines erzwungenen Abzugs aus diesen Gebieten im letzten Jahr hat Armenien unter eklatanter Verletzung des humanitären Völkerrechts in diesen Gebieten gezielt in großem Umfang Minen gelegt, um Schaden zu verursachen und weitere Hindernisse für die Rückkehr von Zivilpersonen zu schaffen. Derzeit verweigert Armenien die Offenlegung von Informationen betreffend die Position der Minenfelder, was einen weiteren groben Verstoß Armeniens gegen seine Verpflichtungen unter dem internationalen humanitären Gewohnheitsrecht darstellt. Infolgedessen kam es seit 10. November 2020 bei Minenräumaktivitäten in den befreiten Gebieten Aserbaidschans zu zahlreichen Toten und Verletzten, nicht nur unter aserbaidchanischen Militärangehörigen, sondern auch unter den russischen Friedenstruppen. Den letzten Zahlen zufolge wurden 21 Aserbaidchanerinnen und Aserbaidchaner getötet, unter ihnen 14 Zivilpersonen, und 98, darunter 17 Zivilpersonen, wurden durch Minen verletzt. Das menschliche Leid, das durch die von Armenien gelegten Minen verursacht wurde, stellt ein weiteres Verbrechen dar. Somit ist die Herausgabe von Informationen über die Position der Minenfelder durch Armenien absolut notwendig, um den Verlust weiterer unschuldiger Leben zu vermeiden, die humanitäre Lage in den befreiten Gebieten Aserbaidschans zu verbessern und Fortschritte in Richtung einer raschen Konfliktnachsorge zu erreichen, was zum dauerhaften Frieden in der Region beiträgt.

Aserbaidchan hält weiterhin an der vollständigen Umsetzung der humanitären Maßnahmen fest, wie von den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der trilateralen Erklärung vom 10. November vorgesehen. Wir fordern Armenien nachdrücklich auf, ein Gleiches zu tun und seinen Verpflichtungen nachzukommen, anstatt ständig überholte Konfliktnarrative zu bemühen und die Tatsachen vor Ort falsch darzustellen, wie wir es heute erlebt haben. Die Umsetzung humanitärer Maßnahmen ist ein unerlässlicher Bestandteil der weitergehenden Bemühungen um den Aufbau von Vertrauen und die Förderung der Versöhnung zwischen den ehemaligen Konfliktparteien sowie die Schaffung von dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit in der Südkaukasusregion. Beide am 10. November 2020 und 11. Januar 2021 unterzeichneten trilateralen Erklärungen bieten zu diesem Zweck klare und unabänderliche Vorgaben und müssen umfassend und ohne Vorbehalte umgesetzt werden.

Wir möchten auch auf die Erklärung der Europäischen Union und der Länder, die sich dieser Erklärung angeschlossen haben, in Bezug auf die Frage des Zugangs zu den aserbaidchanischen Gebieten, in denen das Kontingent der russischen Friedenstruppen stationiert ist, sowie in Bezug auf die Aufforderung der Europäischen Union zum Austausch von Kriegsgefangenen und Gefangenen antworten. Aserbaidchan gewährt dem IKRK seit

den frühen 1990er-Jahren ungehinderten Zugang zu seinen vom Konflikt betroffenen Gebieten. Wie bereits erwähnt, ergaben sich nach dem 44-tägigen Krieg des letzten Jahres neue Gegebenheiten vor Ort, die Anpassungen der IKRK-Aktivitäten an diese neuen Gegebenheiten erforderlich machen. Wir erwarten vom IKRK, dass es in allen Teilen des völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiets Aserbaidschans dieselbe Herangehensweise anwendet und dass es seine Einsätze in den ehemals besetzten Gebieten Aserbaidschans in Einklang mit den neuen Gegebenheiten und dem völkerrechtlichen Rahmen bringt, wie er von der Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Derselbe Ansatz muss auf alle anderen humanitären Organisationen angewendet werden.

Betreffend die Frage der Kriegsgefangenen und festgehaltenen Personen sind wir verwundert, von der Europäischen Union und den Ländern, die sich ihrer Erklärung angeschlossen haben, eine solche Aufforderung zu vernehmen. Als ein signifikanter Teil der international anerkannten Gebiete Aserbaidschans von Armenien für fast drei Jahrzehnte besetzt war, als ethnische Säuberungen gegen die aserbaidische Zivilbevölkerung in diesen Gebieten durchgeführt wurden, als aserbaidische Kriegsgefangene und andere inhaftierte Personen von Armenien festgehalten, gefoltert und unmenschlicher Behandlung unterzogen wurden, als infolge des Angriffs Armeniens gegen Aserbaidschan tausende Menschen vermisst wurden, als zwei aserbaidische Zivilpersonen von den armenischen Behörden von 2014 bis 2020 festgehalten, gefoltert und unmenschlich behandelt wurden, als das aserbaidische kulturelle und religiöse Erbe in den ehemals besetzten Gebieten Aserbaidschans von Armenien zerstört und beschädigt wurde, haben wir keine solchen entschiedenen Aufforderungen der Europäischen Union betreffend diese Missetaten erlebt. Wir sind somit der Auffassung, dass der derzeitige Standpunkt und die Aufforderungen der Europäischen Union ein klarer Fall von Doppelmoral darstellen, und Aserbaidschan weist dieses Vorgehen zurück.

Wenn die Europäische Union ernsthaft daran interessiert ist, einen Beitrag zum nachhaltigen Frieden in der Region und zur Versöhnung zwischen Armenien und Aserbaidschan zu leisten, sollte sie eine unmissverständliche Haltung einnehmen, die auf den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts fußt, und ihre eindeutige Unterstützung für die territoriale Integrität, Souveränität und Unverletzlichkeit der international anerkannten Grenzen Aserbaidschans zum Ausdruck bringen. Gleichmaßen sollte sie die Umsetzung der trilateralen Erklärungen, die von den Staats- und Regierungschefs Armeniens, Aserbaidschans und Russlands unterzeichnet wurden, unterstützen und die Normalisierung der Beziehungen zwischen Aserbaidschan und Armenien auf Grundlage der Prinzipien der Souveränität und territorialen Integrität unterstützen und fördern.

Wie von der geschätzten Vertreterin des IKRK in ihrem Vortrag erwähnt, soll das humanitäre Völkerrecht die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten schützen, und die Staaten müssen den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Angriffen sicherstellen. Aserbaidschan teilt diese Auffassung voll und ganz, und unser Standpunkt zur Frage der Kriegsgefangenen steht in vollem Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Genfer Konventionen von 1949 sowie mit den nationalen Rechtsvorschriften. Wir betonen erneut, dass diejenigen, die von Armenien in aserbaidisches Hoheitsgebiet entsandt wurden, um im Zeitraum nach der Unterzeichnung der trilateralen Erklärung terroristische Handlungen zu verüben, nicht als Kriegsgefangene nach dem humanitären Völkerrecht betrachtet werden können. Sie haben

sich nach dem Strafrecht der Republik Aserbaidshjan zu verantworten, und ein Ermittlungsverfahren gegen sie ist derzeit im Gange. Diese Gefangenen werden unter voller Achtung ihrer Würde und Menschenrechte im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und aserbaidshjanischem Recht behandelt.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, zur Geschäftsordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ASERBAIDSCHANS**

Herr Vorsitzender,

die Referentinnen und Referenten des Sicherheitsdialogs sollen mit ihrem Wissen und ihrer Expertise zur Arbeit des Forums beitragen, damit alle Teilnehmerstaaten den besten Nutzen daraus ziehen können, um so in einen konstruktiven Dialog und Diskussionen einzutreten. Doch im Vortrag des aktuellen Referenten erleben wir bis jetzt wieder einmal das überkommene Konfliktnarrativ Armeniens sowie haltlose Anschuldigungen und aggressive Rhetorik gegen Aserbaidschan, die auf der Verdrehung von Tatsachen beruhen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht entsprechen.

Der Vorsitzende des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) sollte eine neutrale und unparteiische Haltung einnehmen, wobei die Referentinnen und Referenten, die er eingeladen hat, um zu unseren Beratungen beizutragen, sich auf das Thema, nämlich die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, konzentrieren sollten, anstatt ungerechtfertigt Teilnehmerstaaten anzugreifen und im FSK eine Atmosphäre der Konfrontation zu schaffen.

Wir ersuchen Sie somit als FSK-Vorsitzenden, die ordnungsgemäße und unparteiische Durchführung unseres Treffens sicherzustellen und den Referenten aufzufordern, sich in seinem Vortrag einer Ausdrucksweise zu bedienen, die Zweck und Geist des FSK und der OSZE entspricht. Dies ist wesentlich für den „ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Treffen“, wie klar in der Geschäftsordnung der OSZE (MC.DOC/1/06/Corr.1, Abschnitt IV.1 (C) Absatz 5) angegeben.

Ich ersuche darum, dass diese Erklärung zur Geschäftsordnung offiziell zu Protokoll genommen und dem Journal des Tages beigelegt wird.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.



**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Herr Vorsitzender,

die Vereinigten Staaten geben diese Erklärung zu dem Tagesordnungspunkt ab, der von der Ukraine eingebracht wurde.

Russland schürt weiterhin den Konflikt, den es vor über sieben Jahren begonnen hat, und versucht die ohnehin instabile Lage weiter zu destabilisieren. Der intransparente, groß angelegte und einseitige militärische Aufwuchs russischer Kräfte in der Ukraine und um die Ukraine in diesem Monat ist das jüngste Beispiel für das Vabanquespiel Moskaus. Dass Russland auf das Ersuchen der Ukraine nach dem Mechanismus zur Verminderung von Risiken gemäß Kapitel III Absatz 16 des Wiener Dokuments nicht in der Sache reagiert oder sich mit der Ukraine getroffen hat, widerspricht Buchstaben und Geist des Wiener Dokuments. Abgesehen davon, dass es uns schwerfällt zu glauben, dass die Übungen Russlands unter den Schwellen für die Ankündigung des Wiener Dokuments liegen, weisen wir erneut darauf hin, dass „ungewöhnliche militärische Aktivitäten“ im Sinne von Kapitel III nicht nur Aktivitäten umfassen, die über diesen Schwellen liegen. Darüber hinaus unterstreicht die mangelnde Transparenz betreffend diese ungewöhnliche Aktivität die dringende Notwendigkeit, das Wiener Dokument zu modernisieren, damit geeignete Bestimmungen vorhanden sind, um Nachbarn in Bezug auf die Art der Aktivitäten Zusicherungen zu geben. Wir brauchen auch Transparenz betreffend sogenannte Alarmierungsübungen; gerade diese Art von Aktivitäten birgt die höchsten Wahrscheinlichkeit, Nachbarländer – ob beabsichtigterweise oder nicht – zu bedrohen und ein hohes Risiko für Fehleinschätzungen und Konflikt zu schaffen. Wie wir auf der gemeinsamen Sitzung des Forums für Sicherheitskooperation und des Ständigen Rates am 14. April empfohlen haben, würden wir eine Unterrichtung durch die Russische Föderation über diese militärischen Aktivitäten sowie etwaige andere Transparenzmaßnahmen, zu denen Russland bereit ist, begrüßen. Bis jetzt hat Russland nichts dergleichen getan. Vielmehr wurde ein Inspektionsersuchen der Schweiz bedauerlicherweise von der Russischen Föderation unter anderem unter Verweis auf ihre Besorgnis über die Größe des zu inspizierenden Gebiets verzögert, obwohl in Absatz 80 keine Höchstfläche festgelegt ist. Wir stellen fest, dass Russland selbst in der Vergangenheit größere Gebiete nach Absatz 80 benannt hat.

Wir kennen die Ankündigungen Moskaus und die vorläufigen Berichte, dass die Russische Föderation begonnen hat, einige ihrer Kräfte aus Gebieten an den Grenzen der Ukraine zurückzuziehen. Ein vollständiger Rückzug der zusätzlichen Truppen und Waffen, die Russland auf der besetzten Krim und rund um die Ukraine zusammengezogen hat, wäre eine begrüßenswerte Entwicklung. Die Vereinigten Staaten werden die Lage weiterhin genau beobachten und stehen nach wie vor in engem Kontakt mit ihren Partnern, da wir sichergehen möchten, dass sich die russischen Kräfte tatsächlich vollständig zurückgezogen haben.

Wir ermutigen Russland, sich jeglicher weiterer eskalierender Handlungen zu enthalten und unverzüglich die notwendigen Schritte zur Deeskalation der Spannungen in der Region zu unternehmen, indem es unter anderem seine Handlungen zur Blockade von Schiffen in Teilen des Schwarzen Meeres aufgibt, sich erneut zu einer Waffenruhe im Donbass bekennt und alle seine destabilisierenden Aktivitäten in der Ukraine beendet. Nur wenn Russland diese dringend erforderlichen Schritte setzt, ist eine tatsächliche Verringerung der Spannungen zu erwarten.

In der Zwischenzeit haben die Verstöße gegen die Waffenruhe in der Ostukraine erneut zugenommen, da sich Russland weiterhin Provokationen an der Kontaktlinie setzt, verbotene schwere Waffen einsetzt und seine Desinformationskampagne, die die Ukraine fälschlicherweise als Aggressor darstellt, ausweitet. Von Juli bis November 2020 verzeichnete die Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (SMM) ungefähr 600 Verstöße gegen die Waffenruhe pro Monat. Diese Zahl stieg auf rund 2 800 Verstöße im Zeitraum von Dezember 2020 bis Januar 2021. Allein im April hat die SMM bereits mehr als 6 600 Verstöße gegen die Waffenruhe festgestellt. Leider führten Russland und seine Stellvertreterstreitkräfte am 15. April eine weitere Übung im scharfen Schuss in der Nähe der Donezker Filterstation durch, mit über 1 500 Verstößen gegen die Waffenruhe bei insgesamt 2 432 Verstößen an diesem Tag, der höchsten Tagesbilanz seit 20. Juli 2020.

Die verstärkte Beeinträchtigung der SMM und ihrer Ausrüstung durch die von Russland geführten Kräfte hat die ohnehin instabile Lage verschärft. Letzte Woche hat die SMM über mehrere Fälle von Störungen der Signale und Handfeuerwaffenbeschuss ihrer unbemannten Luftfahrzeuge (UAV) berichtet. Tatsächlich hat die SMM am 21. und 22. April über mehr als sieben Fälle der Störung ihrer UAV berichtet; und am 23. April wurde ein UAV beschädigt, als sein Pilot aufgrund anhaltender Signalstörungen gezwungen war, eine Notlandung durchzuführen.

Wir fordern Russland auf, die Kräfte, die es bewaffnet, ausbildet, finanziert, anführt und an deren Seite es in der Ostukraine kämpft, anzuweisen, ihre Angriffe auf die wertvollen UAV der SMM einzustellen. Die fortgesetzten Angriffe auf diese wertvolle Ausrüstung kann nicht hingenommen werden.

Ferner fordern wir Russland auf, seine Kräfte anzuweisen, ihre Schikanierung der SMM zu beenden. Letzten Freitag gedachten wir des tragischen Todes von Joseph Stone vor genau vier Jahren, der durch eine Landmine in Luhansk getötet wurde – eine traurige Mahnung an die großen Risiken, denen die Beobachterinnen und Beobachter täglich ausgesetzt sind. Erneut berichtete die SMM diese Woche über mehrfache Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Die überwiegende Mehrheit dieser Fälle ereignete sich, wie mittlerweile nicht anders zu erwarten, in den von Russland kontrollierten Gebieten der Ostukraine. Das Mandat der SMM, dem alle Teilnehmerstaaten zugestimmt haben, darunter

auch Russland, sieht vor, dass diese in der gesamten Ukraine ungehindert tätig sein kann, und den Beobachterinnen und Beobachtern muss es gestattet sein, ihren Berichterstattungspflichten unbeeinträchtigt nachzukommen. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der SMM dient nur dazu, eine friedliche Lösung dieses langjährigen Konflikts zu verhindern. Wir bedauern, dass Russland den Friedensprozess weiterhin behindert.

Herr Vorsitzender, die Vereinigten Staaten unterstützen nachdrücklich die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer. Wir erkennen die sogenannte Annexion der Krim durch Russland nicht an und werden dies auch niemals tun. Wir schließen uns unseren europäischen und anderen Partnern an und erklären erneut, dass unsere im Zusammenhang mit der Ukraine stehenden Sanktionen gegen Russland aufrecht bleiben, bis Russland seine Verpflichtungen aus den Minsker Vereinbarungen vollständig erfüllt und der Ukraine wieder die volle Kontrolle über die Krim übergibt.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

wir können die heute von einer Reihe von OSZE-Teilnehmerstaaten abgegebenen Erklärungen über die angebliche „Weigerung“ der Russischen Föderation, der Ukraine angesichts ihres Ersuchens nach Kapitel III des Wiener Dokuments 2011 Klarstellung über sogenannte ungewöhnliche militärische Aktivitäten zu liefern, nicht ignorieren.

Erstens entsprach das Ersuchen der Ukraine nicht den Bestimmungen des Wiener Dokuments, da die im Ersuchen erwähnte Aktivität der Streitkräfte der Russischen Föderation nicht „ungewöhnlich und unvorhergesehen“ war, sondern Routinecharakter hatte.

Zweitens war die im Ersuchen erwähnte Aktivität der Streitkräfte der Russischen Föderation nicht „militärisch bedeutsam“, da sie nicht die Parameter einer anzukündigenden militärischen Aktivität erfüllte.

Drittens hatte und hat die Ukraine keine stichhaltigen Gründe dafür, ihre „Sicherheitsbesorgnisse“ in Bezug auf die im Ersuchen erwähnte Aktivität der Streitkräfte der Russischen Föderation zum Ausdruck zu bringen, da diese Aktivität die Sicherheit des Hoheitsgebiets oder der Streitkräfte der Ukraine gar nicht betreffen konnte.

Das ukrainische Ersuchen entbehrte somit jeglicher Grundlage.

Während der gemeinsamen Sondersitzung des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) und des Ständigen Rates der OSZE am 14. April dieses Jahres sprach sich die Russische Föderation gegen die Verabschiedung von Beschlüssen oder Genehmigung von Empfehlungen aus. Unser Standpunkt hat sich nicht geändert. Wir betrachten diese „Übung“ als gegenstandslos. Wir sehen keinen Sinn darin, dies jetzt zu erörtern, da die Entscheidung getroffen wurde, die Ausbildungsübungen in den Militärbezirken Süd und West zu beenden. Die Truppen werden zwischen dem 23. April und dem 1. Mai dieses Jahres zu ihren permanenten Stützpunkten zurückkehren.

Die Russische Föderation verlegt innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets ihre Truppen, wie sie es für richtig hält. Dies ist das Recht eines jeden OSZE-Teilnehmerstaates.

Trotzdem werden weiterhin Anschuldigungen gegen Russland erhoben: Den einen gefällt es nicht, wenn auf unserem Hoheitsgebiet Übungen durchgeführt werden, andere wieder echauffieren sich, wenn unsere Truppen dann an ihre permanenten Stützpunkte zurückkehren. Wiederum jemand anderer fühlte sich gar bemüßigt, uns vor den „Konsequenzen“ unserer Aktivitäten auf unserem eigenen Hoheitsgebiet zu warnen. Solche Warnungen sind inakzeptabel, und wir beabsichtigen, weiterhin alles Notwendige zu tun, um die Sicherheit der russischen Grenzen angesichts der bedrohlichen militärischen Aktivitäten der NATO sowie der von westlichen „Einflüsterern“ betriebenen Befeuerung nationalistischer Stimmungen in der Ukraine, wodurch im Donbass derzeit ein bewaffneter Konflikt losgetreten wird, zu gewährleisten.

Herr Vorsitzender,

diesen Monat jährt sich der Beginn der groß angelegten Strafaktion der ukrainischen Regierung gegen die Zivilbevölkerung im Donbass zum siebten Male. Die Russische Föderation hat die internationale Gemeinschaft in allen Phasen dazu aufgefordert, von den Maidan-Unterstützerinnen und -Unterstützern, die in Kiew die Macht an sich gerissen haben, und seither im Amt befindlichen Regierungsstellen die schnellstmögliche Beendigung des Krieges gegen ihr eigenes Volk zu verlangen. Doch deren westliche Förderer wiesen ihre außer Kontrolle geratenen Schützlinge nicht in die Schranken, zwangen sie nicht dazu, sich von den Neonazis zu distanzieren, und forderten kein Ende des Einsatzes der Streitkräfte gegen die eigenen Bürger der Ukraine.

Leider haben unsere westlichen Kolleginnen und Kollegen aus den Ereignissen vor sieben Jahren kaum etwas gelernt. Sie verschließen weiterhin die Augen vor den Kriegsverbrechen der ukrainischen Sicherheitskräfte und pflegen der ukrainischen Regierung zuliebe den Mythos von der „russischen Aggression“. Ich möchte endlich eine eindeutige Antwort von unseren Partnern in diesen Verhandlungen hören: Wie können sie von „Zurückhaltung“ oder gar von „Schritten der ukrainischen Regierung in Richtung einer Beilegung“ reden, wenn die Vororte von Donezk und Luhansk tagtäglich dem Beschuss durch die ukrainischen Streitkräfte ausgesetzt sind und Zivilpersonen durch Gewehr- und Artilleriegeschosse verwundet und getötet werden? Und wenn sie das mit „Zurückhaltung“ meinen, wie müsste dann erst ein provozierendes Verhalten der ukrainischen Regierung aussehen?

Die Ukraine führt weiterhin eine aktive Desinformationskampagne, deren Grundlage das Feindbild Russland ist – eine reine Nebelgranate, um die Aufmerksamkeit der ukrainischen Bevölkerung und der internationalen Gemeinschaft von der sich verschlechternden sozioökonomischen Situation und den wachsenden politischen Spannungen abzulenken. Nach den Ergebnissen einer kürzlich durchgeführten Meinungsumfrage des ukrainischen Instituts SOCIS halten fast 73 Prozent der Ukrainerinnen und Ukrainer die wirtschaftliche Situation im Land für „schlecht“ oder „sehr schlecht“, etwa 50 Prozent der Befragten sind von der derzeitigen Regierung enttäuscht.

Zugleich ist die Dynamik des Verhandlungsprozesses zur Beilegung der Krise in der Ukraine nach wie vor entmutigend und die Lage vor Ort angespannt. Nach Meldungen von Donezker Medien waren am 23. April dieses Jahres etwa tausend Menschen ohne Strom, als die Siedlung Staromychajliwka mit Artilleriewaffen vom Kaliber 122 mm beschossen wurde, die nach den Minsker Vereinbarungen verboten sind. In Oleksandriwka und Mineralne

wurden Wohngebäude beschädigt. In der Umgebung von Donezk wurde eine Zivilperson verletzt.

Während die Kiewer Behörden Erklärungen über die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Minsker Vereinbarungen abgeben, geht die Verlegung von schwerem militärischen Gerät und Truppen in den Donbass weiter. Wie Sie wissen, ist schon heute eine große Menge von ukrainischen Streitkräften in der Region im Einsatz. Ihre zahlenmäßige Stärke und Zusammensetzung übersteigt die zahlenmäßige Stärke der Teileinheiten der bewaffneten Truppenformationen in bestimmten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk bei weitem, und die Präsenz von Panzern und Artillerie deutet auf die Möglichkeit einer unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt durch die ukrainische Regierung hin. Darüber hinaus übermittelt die ukrainische Regierung nicht die nach dem Wiener Dokument 2011 erforderlichen Ankündigungen und lädt keine Beobachter in dieses Gebiet ein. Wir möchten betonen, dass freiwillige Transparenzmaßnahmen seitens der Ukraine kein Ersatz für die Umsetzung der zwingenden Bestimmungen des Wiener Dokuments sind.

Die Anstrengungen zur Militarisierung der Ukraine werden mit Unterstützung von deren äußeren „Einflüsterern“ fortgesetzt. Die ukrainischen Streitkräfte haben ihre Fähigkeiten seit 2014 erheblich verbessert. Ihre zahlenmäßige Stärke ist von 140 000 auf 205 000 Mann gestiegen, und die Militärausgaben haben sich mehr als vervierfacht (von 2,2 Milliarden US-Dollar im Jahr 2014 auf 9,2 Milliarden Dollar im Jahr 2021). Die Fähigkeiten der ukrainischen Streitkräfte wurden auch dadurch verstärkt, dass das Personal in der Krisenregion Kampferfahrung gewonnen hat und die Gefechtsausbildung der Truppen intensiviert wurde. Jährlich finden rund 350 Gefechtsausbildungsübungen ab Bataillonsebene statt. Das jüngst der Beginn „mehrphasiger Übungen zur Terrorismusbekämpfung“ in mehreren Regionen im Südosten der Ukraine – Sumy, Cherson und Charkiw – bekanntgegeben wurde, sendet ein beunruhigendes Signal. Wir haben bis heute von der ukrainischen Delegation noch nichts über den wahren Zweck dieser Übungen gehört.

Wir bedauern, dass sich die westlichen Partner der ukrainischen Regierung seit sieben Jahren nicht wirklich darum bemühen, eine tatsächliche Einstellung der Kampfhandlungen und eine politische Beilegung der Krise zu fördern. Im Gegenteil, sie geben der ukrainischen Regierung grünes Licht für Kriegsverbrechen in der Ostukraine, bilden die ukrainische Armee aus und statten sie mit Waffen und Ausrüstung aus, die dann in der Zone der bewaffneten Auseinandersetzung landen. Lassen Sie mich nur ein Beispiel nennen: Die Analyse einer Bildsequenz aus einem Bericht des ukrainischen Militärfernsehens vom 29. Mai 2020 belegt, dass ukrainische Militärangehörige in der Zone im Donbass, in der die sogenannte Operation der Vereinigten Kräfte durchgeführt wird, Geschosse für Unterlauf-Granatwerfer vom Typ GP-25 verwenden, die vom bulgarischen Hersteller Arsenal erzeugt werden. Diese Granatwerfer sind auf die Ausschaltung von Personen einschließlich derer in Unterständen und Schützengräben ausgelegt. Wir fordern die OSZE-Teilnehmerstaaten, die einer der Parteien des innerukrainischen Konflikts militärische Hilfe leisten, auf, sich endlich ernsthaft mit der Tatsache auseinanderzusetzen, dass sie gemeinsam mit den ukrainischen Sicherheitskräften für die Opfer und sonstigen Zerstörungen im Donbass verantwortlich sind.

Wir sehen jedoch, dass der Westen nicht davor zurückscheut, Tatsachen zu verdrehen, um zu rechtfertigen, dass er die Ukraine mit militärischen Gütern vollpumpt. So gab der US-Fernsehsender CNN am 12. April dieses Jahres ukrainische Militärausrüstung, die per

Zug transportiert wurde, als russische Ausrüstung aus. Etwa eine Woche später billigte der Ausschuss des US-Senats für internationale Beziehungen den *Ukraine Security Partnership Act of 2021*, der eine Erhöhung des Umfangs der jährlichen Militärfinanzierung für die ukrainische Regierung einschließlich der Lieferung letaler Waffen vorsieht. Hier erübrigt sich wohl jeder Kommentar.

Der Schwerpunkt der militärischen Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und den NATO-Ländern wurde übrigens vom Berater der ukrainischen Delegation in der Trilateralen Kontaktgruppe Oleksiy Arestovych recht unverblümt zum Ausdruck gebracht, als er sagte, der Zweck der bevorstehenden Übung *Defender Europe 2021*, die in Teilen auch in der Ukraine stattfinden wird, bestehe darin, „den Krieg mit Russland zu üben“. NATO-Flugzeuge sind ja mittlerweile fixer Bestandteil des ukrainischen Luftraums; so wurden beispielsweise von strategischen Aufklärungsflugzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen der US Air Force seit Anfang März bereits mindestens 30 Flüge durchgeführt.

Herr Vorsitzender,

wenn die OSZE-Teilnehmerstaaten – nicht nur in Worten, sondern auch in Werken – an einer Beilegung des Konflikts in der Ukraine interessiert sind, sollten sie, anstatt sich mit der ukrainischen Regierung zu solidarisieren und die Militärhilfe zu erhöhen, die Behörden in Kiew zwingen, sich von den Neonazis und anderen Extremistinnen und Extremisten zu distanzieren, und sie dazu überreden, die Streitkräfte nicht mehr gegen die Menschen im Donbass einzusetzen und einen echten Dialog mit den Behörden in Donezk und Luhansk auf der Grundlage des Maßnahmenpakets für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen (das durch die Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligt wurde) zu beginnen. Die Russische Föderation wird weiterhin alles in ihrer Macht Stehende tun, um das zu erleichtern.

Danke, Herr Vorsitzender. Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.

---

**973. Plenarsitzung**

FSK-Journal Nr. 979, Punkt 3 (g) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ARMENIENS**

Herr Vorsitzender,

auf der 967. Sitzung des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) am 3. Februar 2021 gab die Delegation Armeniens eine Erklärung zu dem Hilfsprojekt betreffen die Verminderung des von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Risikos ab, das Gegenstand eines Ersuchens Aserbaidshans ist (FSC.DEL/45/21). Der Standpunkt Armeniens wurde in einem Schreiben an die FSK-Vorsitzende vom 18. März 2021 bekräftigt, das unter der Dokumentennummer FSC.DEL/87/21 verteilt wurde. Ich möchte wiederholen, dass Armenien den Projektvorschlag Aserbaidshans, der in der Konfliktzone Bergkarabach und in den besetzten Gebieten von Arzach umgesetzt werden soll, als Versuch betrachtet, seinen jüngsten Angriffskrieg und die Ergebnisse der Anwendung von Gewalt gegen Arzach durch Aserbaidshans zu legitimieren.

Herr Vorsitzender,

die Gebiete in der Konfliktzone Bergkarabach, in denen die vorgeschlagenen Minenräumaktivitäten durchgeführt werden sollen, wurden im ersten Karabach-Krieg von Aserbaidshans vermint. Fast 30 Jahre lang hat Aserbaidshans konsequent jegliche Minenräumaktivitäten in der Konfliktzone Bergkarabach behindert und als rechtswidrig bezeichnet. Die Bevölkerung Arzachs hat unter den Landminen auf ihrem Gebiet sehr gelitten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verzeichnete 747 Opfer von Landminen in Arzach, 59 Prozent davon waren Zivilpersonen. Leider zögerte die internationale Gemeinschaft angesichts der Drohungen Aserbaidshans, sich an Minenräumaktivitäten in der Konfliktzone Bergkarabach zu beteiligen. Daher beschränkten sich die nach dem ersten Karabach-Krieg durchgeführten Minenräumeinsätze auf das Gebiet der früheren Autonomen Oblast Bergkarabach.

Fast 30 Jahre lang verhinderte Aserbaidshans die Zusammenarbeit zwischen Armenien und der OSZE und blockierte im Alleingang einschlägige Aktivitäten und Projekte mit dem haltlosen Argument, sie seien konfliktbezogen. Sogar das OSZE-Büro in Eriwan musste geschlossen werden, nachdem Aserbaidshans unbegründete Behauptungen über dessen Beteiligung an Minenräumaktivitäten erhoben hatte. Und heute beschwert sich ausgerechnet die Delegation dieses Landes – die noch vor wenigen Monaten bei



FSK-Sitzungen unverblümt wörtlich sagte: „Aserbaidshon ist nicht in der Lage, Hilfsprojekte zu unterstützen, um die von Armenien [...] ersucht wird“ – über „politisch motiviertes Schweigen“ und „unangebrachtes Verknüpfen mit sachfremden Themen“.

Herr Vorsitzender,

Armenien ist überzeugt, dass die OSZE einem Land keine Hilfestellung leisten darf, das die volle Verantwortung dafür trägt, einen Angriffskrieg losgetreten zu haben, der mit Kriegsverbrechen und zahlreichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht einhergegangen ist. Außerdem sollten die Hilfsmechanismen der OSZE nicht von Aserbaidshon dazu missbraucht werden, die durch seinen eigenen Angriffskrieg und seine eigenen Kriegsverbrechen verursachte Belastung teilweise auf die OSZE abzuwälzen zu versuchen. Daher würde jede Maßnahme zur Unterstützung des oben erwähnten Hilfeersuchens Aserbaidshons den OSZE-Prinzipien und den Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zuwiderlaufen. Wir rufen den derzeitigen und den künftigen FSK-Vorsitz und alle OSZE-Strukturen auf, von allen Handlungen oder Aktivitäten abzusehen, die als Billigung der diesbezüglichen Politik Aserbaidshons aufgefasst werden könnten.

Konfliktbezogene OSZE-Aktivitäten dürfen stets nur nach sorgfältiger Konsultation und Einholung der klar zum Ausdruck gebrachten Zustimmung aller betroffenen Parteien durchgeführt werden. Sobald eine umfassende Beilegung des Bergkarabach-Konflikts unter der Schirmherrschaft der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE erzielt worden ist, kann sich die OSZE an solchen Projekten beteiligen und einen Beitrag dazu leisten.

Danke, Herr Vorsitzender. Ich bitte Sie, diese Erklärung dem Journal des Tages beifügen zu lassen.